

# Datensouveränität im Data Act

Andrea Hoang, Universität Potsdam

3. Potsdamer Gespräch zur Datenwirtschaft  
Forschungsstelle Geistiges Eigentum – Digitalisierung – Wettbewerb

# Datensouveränität?

= Kontrolle über Daten?

- Was bedeutet das?
  - Über was? Von wem?
- Woraus lässt sich Datensouveränität dogmatisch ableiten?
- Wie ist das Verhältnis zu anderen Zwecken?
  - Datenschutz? Innovationsförderung?

## EG 5 S. 1 DA

- (5) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Nutzer eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet Dateneinhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und Dritten ihrer Wahl bereitzustellen. Ferner

## Datensouveränität im Lichte des Data Acts

Welche Daten?

**Produktdaten und verbundene Dienstdaten** = eigene personenbezogene, fremde personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten

Wem?

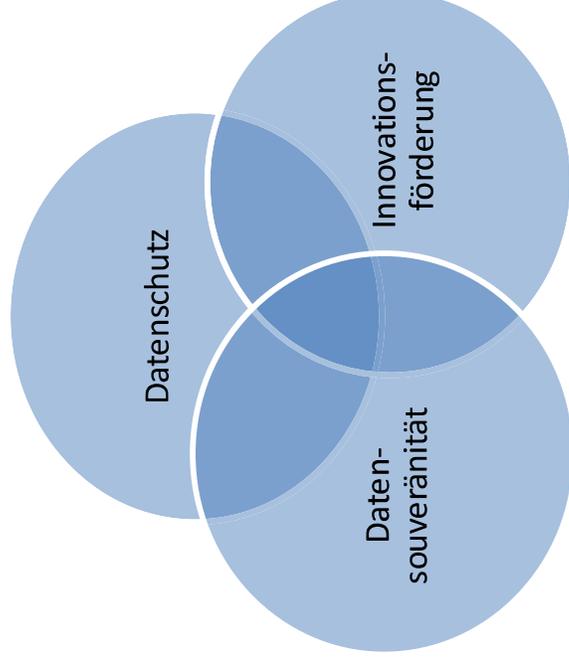
Insb. dem **Nutzer**

Wie?

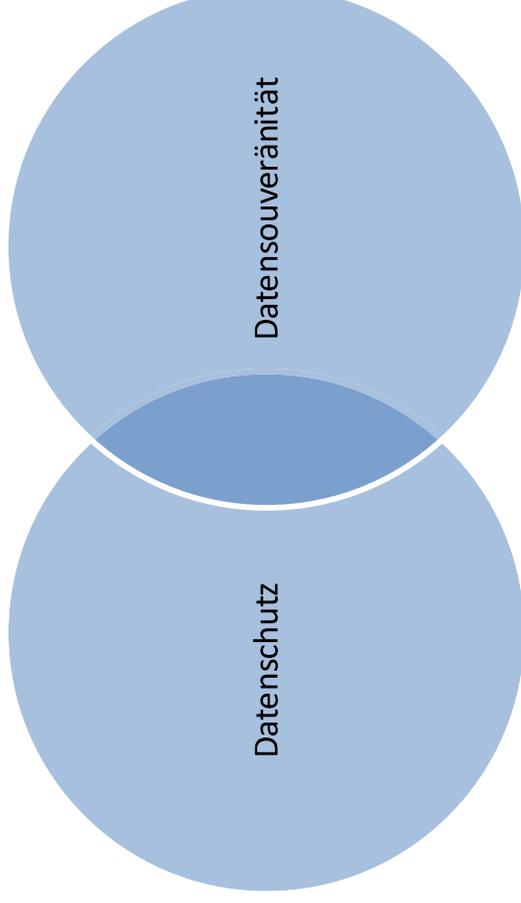
Durch **Zuweisung von Ansprüchen** des Nutzer ggü dem **Dateninhaber**

= Fähigkeit des Nutzers, Kontrolle über **seine Daten** durch Ansprüche gegenüber dem Dateninhaber auszuüben.

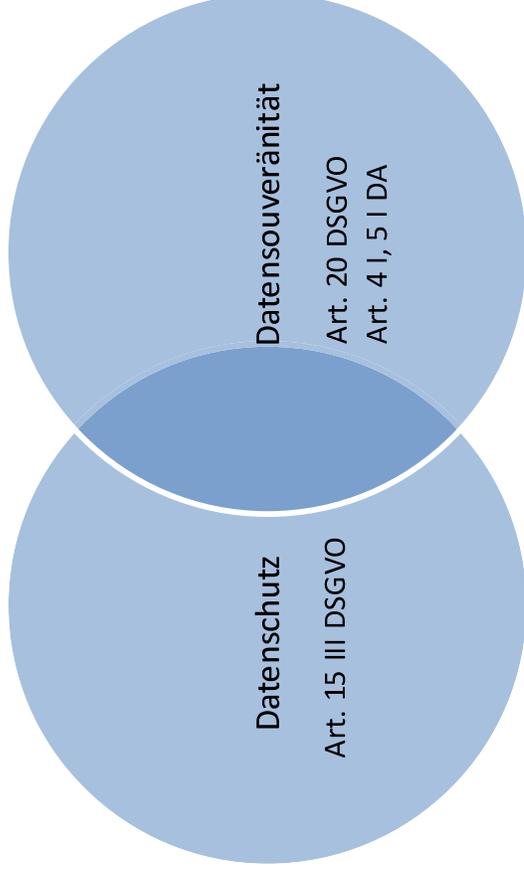
# Datensouveränität – Abgrenzung



# Datensouveränität – Abgrenzung

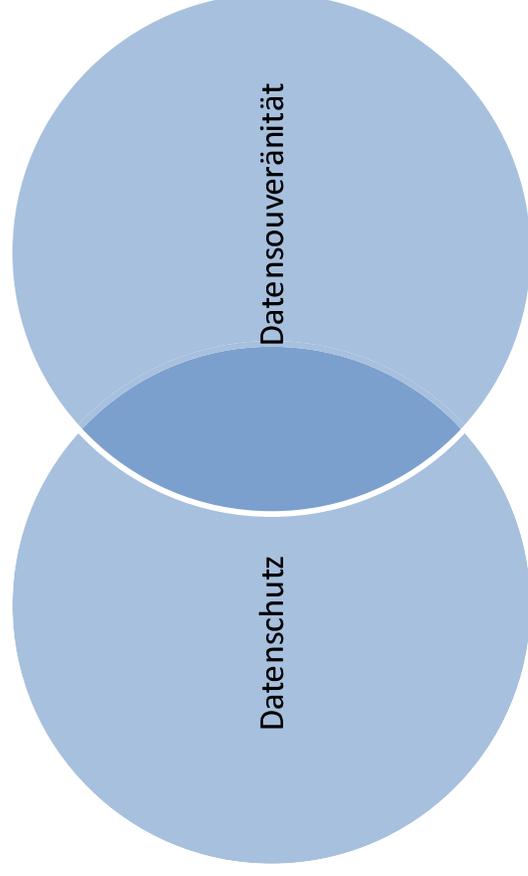


# Datensouveränität – Abgrenzung



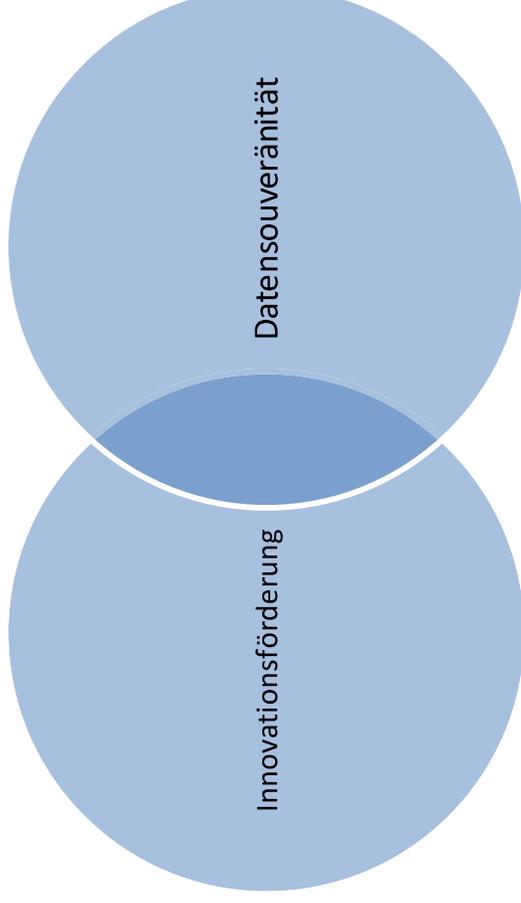
- **Art. 15 III DSGVO** (Recht auf Datenkopie)
- **Art. 20 DSGVO** (Recht auf Datenübertragbarkeit)
- **Art. 4 I DA** (Recht auf Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten)
- **Art. 5 I DA** (Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte)

# Datensouveränität – Abgrenzung

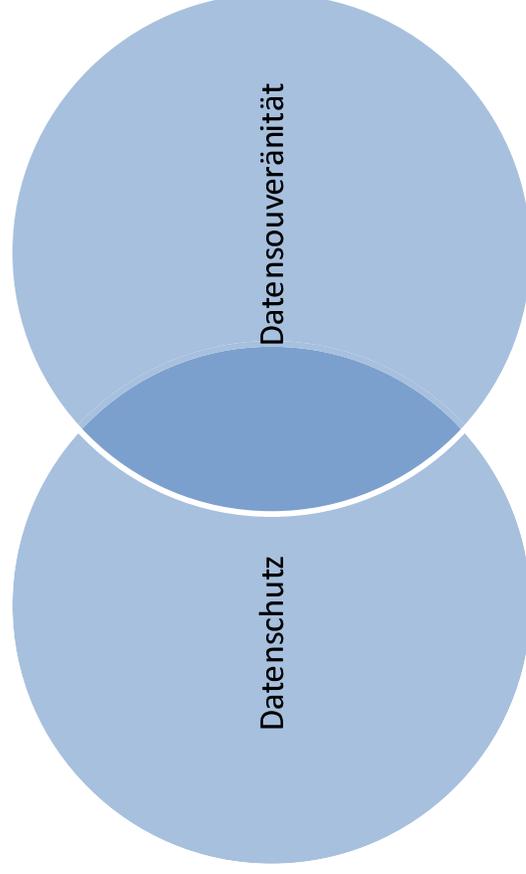


(12) Handelt es sich bei dem Nutzer nicht um die betroffene Person, deren personenbezogene Daten verlangt werden, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines vernetzten Produktes oder verbundenen Dienstes generiert werden, dem Nutzer nur dann bereitstellen, wenn es für die Verarbeitung eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 jener Verordnung sowie des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind.

# Datensouveränität – Abgrenzung



# Datensouveränität – Abgrenzung



## Artikel 5

### Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte

- (1) Auf Verlangen eines Nutzers **oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei** stellt der Dateninhaber einem Dritten ohne Weiteres verfügbare Daten sowie die für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen Metadaten unverzüglich, für den Nutzer unentgeltlich, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, einfach, sicher, für den Nutzer unentgeltlich, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, kontinuierlich und in Echtzeit bereit. Die Daten werden durch den Dateninhaber für den Dritten gemäß den Artikeln 8 und 9 bereitgestellt.

## Datensouveränität durch den Data Act?

1. Die Stärkung von Datensouveränität ist ein eigenständiger Zweck des Data Acts.
2. Um dieses Ziel wirksam zu erreichen, müssen die bestehenden Schwächen rechtlicher und tatsächlicher Art beseitigt werden.
3. Zudem kommt der Durchsetzung des Data Acts – sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich – eine signifikante Rolle zu.